

BEKANNTMACHUNG

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Villenbach für den Bereich des Bebauungsplanes „Hausen Süd“ in Hausen; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

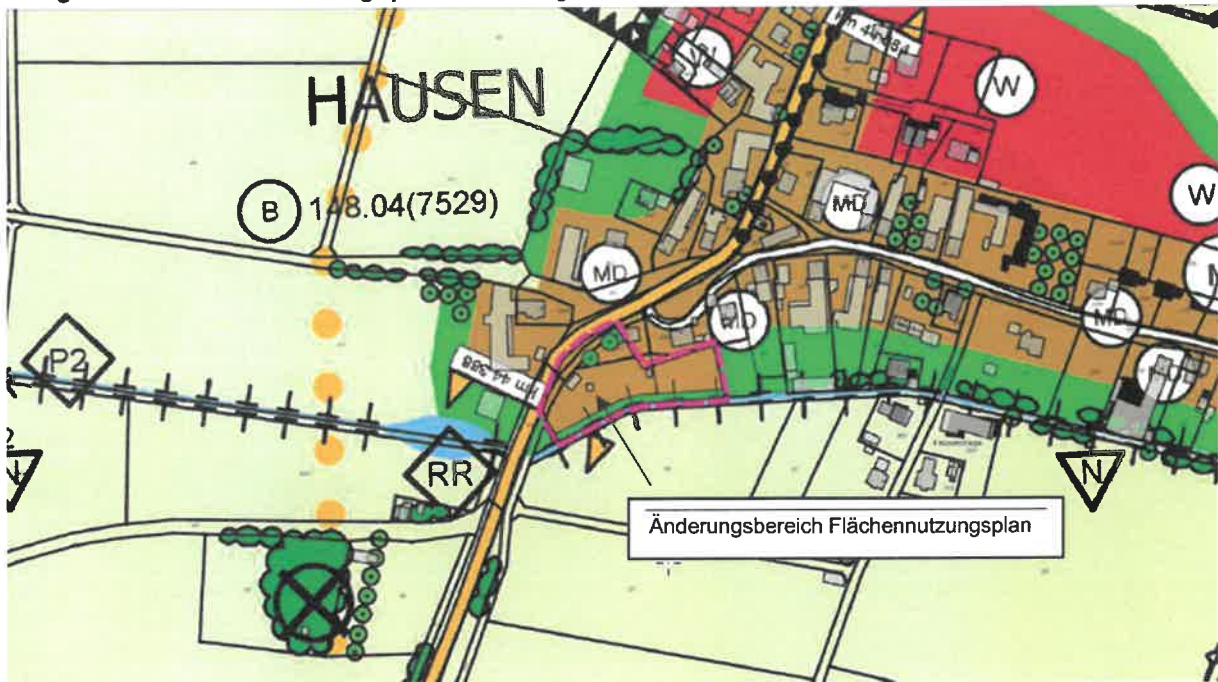
Der Gemeinderat Villenbach hat in seiner Sitzung vom 27.02.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Hausen Süd“ in Hausen beschlossen.

Umgriff des Bebauungsplanes „Hausen Süd“:



© Planungsbüro OPLA, Augsburg

Umgriff der Flächennutzungsplanänderung:



© Landschaftsarchitekten Brugger, Aichach

Die vom Büro OPLA, Augsburg, ausgearbeiteten Entwurfsunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Hausen Süd“ im Ortsteil Hausen mit Begründung und Umweltbericht werden nunmehr im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, vom **14.09.2023 bis 16.10.2023** jeweils in der Fassung vom 27.02.2023 mit den wesentlichen Umweltinformationen sowie umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden.

Online einsehbar unter: https://villenbach.de/?page_id=9018

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-400 an.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Hausen Süd“ Ortsteil Hausen möglichst schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Hausen Süd“ Ortsteil Hausen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu dem Entwurf der Bauleitpläne liegen bereits folgende wesentlichen Umweltinformationen und umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten eingesehen werden können.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Umweltbericht: Hinweise auf Bestandsvegetation, Hinweise auf Biotopkartierung, geringe Auswirkungen auf das Schutzgut

Schutzgut Boden

- Umweltbericht: geringe Bedeutung für natürliche Vegetation, mittlere Schutzwürdigkeit des Standortes aufgrund Bodenschätzungsdaten, im Bereich des Änderungsbereiches
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Schreiben vom 19.12.2022 mit dem Hinweis, dass Eingrünungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen haben dürfen; weiter handelt es sich um gute Böden, auf welchen primär landwirtschaftliche Nutzung durchgeführt werden sollen.

Schutzgut Fläche

- Umweltbericht: Hinweise auf bestehende Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, Beeinträchtigung durch teilweise vorhandene Versiegelung, geringe Auswirkungen auf das Schutzgut

Schutzgut Wasser

- Umweltbericht: Hinweis darauf, dass kein Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiet vorhanden ist; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Planung hat eine geringe Auswirkung auf das Schutzgut
- Untere Naturschutzbehörde: Schreiben vom 14.02.2023, Einplanung eines Pufferstreifens an angrenzendes Fließgewässers
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth: Schreiben vom 07.02.2023, Hinweise erfolgen hier auf den Grundwasserschutz, die Abwasserbeseitigung, auf oberirdische Gewässer; Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung

Schutzgut Klima/Luft

- Umweltbericht: Hinweise auf Kaltluftentstehung, geringe Auswirkungen auf das Schutzgut

Schutzgut Mensch

- Umweltbericht: Hinweise bzgl. bestehender Bebauung, keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Schutzgut Landschaft

- Umweltbericht: Hinweis auf bestehende Bebauung und Eingrünung, geringe Auswirkungen auf Schutzgut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: mit Schreiben vom 19.12.2022 mit Hinweisen zur Eingrünung und landwirtschaftlichen Flächen

Schutzgut Kultur und Sachgüter

- Umweltbericht: keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweise bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wertingen, den 05.09.2023
Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Gemeinde Villenbach



Willy Lehmeier
1. Bürgermeister
Gemeinschaftsvorsitzender

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 05.09.2023.....
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 89/2023.....